

**Verlegung der Wertstoffcontainer an der Grandlstraße
(Ziffer 2 des Antrags)**

**Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 –
Pasing-Obermenzing am 26.03.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15171

**Vorblatt zum Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes
Pasing-Obermenzing vom 30.07.2019**
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing fordert die Verlegung des geplanten Standortes an der Grandlstraße an alter Stelle Loichingerstraße/Ecke Schirmerweg und Wöhlerstraße/Ecke Dorfstraße
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Verlegung des geplanten Standortes an der Grandlstraße
Ortsangabe	Pasing-Obermenzing

**Verlegung der Wertstoffcontainer an der Grandlstraße
(Ziffer 2 des Antrags)
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 –
Pasing-Obermenzing am 26.03.2019**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 15171

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 –
Pasing-Obermenzing am 26.03.2019

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing
vom 30.07.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 fordert die Verlegung des geplanten Standortes an der Grandlstraße an alter Stelle Loichingerstraße/Ecke Schirmerweg und Wöhlerstraße/Ecke Dorfstraße.

Begründet wird die Empfehlung der Bürgerversammlung nicht.

Die Bearbeitung aller Fragen rund um die Verpackungssammlung gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Betriebssatzung des AWM betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

2. Allgemeines zur Wertstoffsammlung

Mit der Einführung der Verpackungsverordnung im Jahre 1991 wurde das bis dahin von der Landeshauptstadt München (LHM) praktizierte Wertstoffsammelsystem auf Grund der veränderten Bundesgesetzgebung an die Duales System Deutschland GmbH übergeben. Es handelt sich hierbei um ein rein privatwirtschaftlich und gewinnorientiert handelndes Entsorgungssystem, welches seine gesetzliche Legitimation nach Ablösung der Verpackungsverordnung durch das seit 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) findet.

Die Hersteller und Vertreiber von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, haben sich an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen, welche die flächendeckende Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen gewährleisten.

Die Betreiber der Dualen Systeme (mittlerweile neun Systeme bundesweit) haben dabei sicherzustellen, dass Verpackungen beim privaten Endverbraucher (Holsystem), in dessen Nähe durch geeignete Sammelsysteme (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Systeme erfasst werden. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle am System beteiligten Verpackungen regelmäßig zu erfassen. In der LHM hat sich das Bringssystem etabliert.

Derzeit führt die Firma Remondis die Sammlung von Altglas, Kunststoffen und Dosen/Alu im 21. Stadtbezirk im Auftrag der Dualen Systeme durch.

3. Verfahren zur Einrichtung einer Wertstoffinsel

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind allein die Betreiber der Dualen Systeme bzw. deren Subunternehmer für die Sammlung und die Standortauswahl von Wertstoffinseln zuständig.

Die LHM hat auf die Standortauswahl nur bedingt Einfluss. Vorschläge zu neuen Standplätzen aus der Bürgerschaft, der Verwaltung oder den Bezirksausschüssen werden vom AWM an die Betreiber weitergegeben. Diese müssten für den vorgeschlagenen Standort eine Sondernutzungsgenehmigung beantragen.

Bei den Sondernutzungsgenehmigungen handelt es sich um sog. mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte, die nur auf Antrag zustande kommen. Antragsbedingt ist nur die Betreiberfirma. Ein reines Handeln von Amts wegen führt gemäß Art. 22 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.

Selbstverständlich wird die Anregung an die Fa. Remondis weitergeleitet mit der Bitte, die vorgeschlagenen Ersatzstandorte auf Realisierbarkeit zu prüfen und ggf. einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

Ein Wertstoffcontainerstandort in der Grandlstraße ist derzeit nicht geplant. Dort sind keine geeigneten Flächen – weder für oberirdische Behälter, noch für Unterflurcontainer – vorhanden. Das wurde bei einem mit dem Bezirksausschuss und der Betreiberfirma Remondis erfolgten Ortstermin im April letzten Jahres festgestellt

Die nächsten Wertstoffinseln befinden sich in der Marsopstraße / Grandlstraße, am Sanderplatz und der Meyerbeerstraße (Nähe Franz-Wüllner-Straße).

4. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 wird nicht gefolgt.

5. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 wird nicht gefolgt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02529 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 26.03.2019 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der GO behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing

Der Vorsitzende

Die Referentin

Romanus Scholz
Bezirksausschussvorsitzender

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-GL

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing

das Direktorium-Dokumentationsstelle

das Direktorium – HA II/IV - Stadtratsprotokolle

den AWM – Stellvertretende Zweite Werkleiterin

den AWM - PR

z.K.

Am _____